

09.08.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4129 vom 12. Juli 2024
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/9981

Geheimniskrämerei um das Thema Selbstbewirtschaftungsmittel. In welcher Höhe liegen sie im Familienministerium vor und wofür können sie verwandt werden?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Plenarsitzung vom 3. Juli 2024 verwies Ministerin Josefine Paul auf die kurzfristig an einem Sonntag zur verfügten gestellten zusätzlichen 85 Millionen Euro Investitionskostenförderung für den Kita-Ausbau. Diese Summe erfolgte aus Selbstbewirtschaftungsmitteln des Ministeriums. Ob diese Summe ausreichend ist, wird unter anderem vom Städte- und Gemeindebund in Frage gestellt, der sagt, es bestünden Zweifel, ob die vom Land zugesagten Mittel ausreichen, um die bereits vorliegenden Anträge aus den Kommunen abzudecken. Auf meine Frage im Plenum, wie hoch die Selbstbewirtschaftungsmittel aktuell in Ihrem Haus noch seien, die nicht bereits gebunden sind, hat die Familienministerin nicht konkret geantwortet. Im weiteren Verlauf der Debatte hat die Ministerin darauf verwiesen, „dass die Selbstbewirtschaftungsmittel nicht beliebig für alles einsetzbar sind. Vor diesem Hintergrund gibt es den klaren Verweis darauf, sie für Investitionen mobilisierbar machen zu können“.

Die Ministerin Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 4129 mit Schreiben vom 9. August 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

- 1. In welcher Gesamthöhe liegen den Landesjugendämtern zum jetzigen Zeitpunkt Anträge der Kommunen und Träger auf eine Investitionskostenförderung für den Platzausbau im Bereich der frühkindlichen Bildung vor? (Bitte Gesamthöhe benennen und nach Landesjugendamt und Fördertatbestand differenzieren.)***

Den beiden Landesjugendämtern liegen mit Datum vom 15. Juli 2024 Anträge mit einer Gesamthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von rund 34,8 Millionen EUR vor. Zu diesen Anträgen können seitens der Landesjugendämter zeitnah die entsprechenden Bewilligungen ausgesprochen werden. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist dabei das Ergebnis der formell- sowie materiell-rechtlichen Prüfung der Antragsunterlagen im Einzelfall. Hierbei handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess, in dem eingehende Anträge einer entsprechenden verwaltungsrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Aufgrund der verschiedenen notwendigen Nachweise sowie Unterlagen, die im Antragsverfahren vorzulegen und

Datum des Originals: 09.08.2024/Ausgegeben: 15.08.2024

beizubringen sind, kann die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht bereits bei Antragsstellung antizipiert werden, sondern kann erst nach der vorgenannten Prüfung beziffert werden.

2. *Wie hat sich die Höhe der Selbstbewirtschaftungsmittel im Bereich des Familienministeriums seit 2017 jährlich entwickelt?*

Die Entwicklung der Selbstbewirtschaftungsmittel im Bereich des Einzelplans 07 kann im Hinblick auf die jährlichen Anfangsbestände den Vorlagen 18/2265 und 18/2588 entnommen werden

3. *In welcher Höhe stehen im aktuellen Haushaltsjahr Selbstbewirtschaftungsmittel im Familienministerium zur Verfügung?*

Vor dem Hintergrund der Vorlagen 18/2265 und 18/2465 ist für den Einzelplan 07 mit Datum vom 15. Juli 2024 ein Bestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln in Höhe von 249.995.113,46 EUR festzustellen.

4. *In welcher Höhe sind Teile dieser Selbstbewirtschaftungsmittel für das laufende Haushaltsjahr bereits gebunden? (Bitte Summen und jeweilige Zwecke benennen.)*

Bei der Haushaltsstelle 07 040 883 50 sind mit Datum vom 15. Juli 2024 insgesamt 23.838.076,28 EUR von den Selbstbewirtschaftungsmitteln durch Förderbescheide für Investitionskostenförderungen gebunden.

Bei der Titelgruppe 98 im Kapitel 07 060 sind mit Datum vom 15. Juli 2024 insgesamt 535.072,45 EUR von den Selbstbewirtschaftungsmitteln durch Förderbescheide gebunden.

5. *Inwieweit ist der Einsatz der verbleibenden Selbstbewirtschaftungsmittel für eine Erhöhung der Überbrückungsfinanzierung für Kitas rechtlich ausgeschlossen?*

Die bei Kapitel 07 040 Titel 883 50 veranschlagten Mittel der Selbstbewirtschaftung dienen gemäß dem Beschluss des Landtags im Rahmen seiner Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt dem investiven Ausbau der Kindertagesbetreuung. Die Bewirtschaftung der Selbstbewirtschaftungsmittel erfolgt durch das zuständige Ressort auf Grundlage der vom Landtag beschlossenen Zweckbestimmung. Eine Erhöhung der Überbrückungsfinanzierung ist nicht möglich.